



## Schutzkonzept Gottesdienst EMK Bäretswil ab 19.04.2021

### Grundsätzliches

Als EMK unterstützen wir die Verordnungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) sowie die jeweiligen, kantonalen Vorgaben und legen unseren Gemeinden nahe, diese weiterhin sorgfältig umzusetzen. Auch wenn die Anzahl geimpfter Personen zunimmt, wollen wir gefährdete Personen vor Ansteckung schützen helfen und zum Besuch von Gottesdiensten und anderen Anlässen ermuntern. Dazu gehört eine grosse Eigenverantwortung, damit sich alle Menschen bei uns sicher fühlen.

### Gottesdienst in der EMK Bäretswil

Ab dem 19. April 2021 werden die Gottesdienste in der Kirche der EMK Bäretswil an der Gupfstrasse 21 nach dem vorliegenden Schutzkonzept durchgeführt

### Grundform des Gottesdienstes

Die Grösse des Gottesdienstraumes in der EMK Bäretswil (ca. 90 m<sup>2</sup>) ermöglicht es, den Gottesdienst im geforderten Abstand von 1,5 Meter und unter Miteinbezug der Regel, dass Personen aus demselben Haushalt näher zusammensitzen dürfen, abhalten zu können. Die Gemeindeleitung Bäretswil hat deshalb beschlossen, in gewohnter Liturgie Gottesdienst (inkl. singen) zu feiern. Dabei bleibt die bisherige Bestuhlung mit Tischchen bestehen. Allerdings werden die Stühle zur Einhaltung der Abstandsregeln in 5er, 4er, 3er oder 2er - Gruppen positioniert. Zusätzlich liegen Hygienemasken auf, welche freiwillig bzw. bei mehr als 30 anwesenden Personen beim Herumgehen getragen werden können bzw. müssen. Zudem werden zu Beginn des Gottesdienstes die Teilnehmenden fotografiert, um feststellen zu können, wer anwesend war. Nachzügler oder nicht Fotografierte werden zusätzlich schriftlich erfasst.

### Obergrenzen BesucherInnen

Gottesdienste und religiöse Feiern, z. B. auch Gebetstreffen: 50 BesucherInnen; Kinder zählen wie Erwachsene; PredigerInnen/RednerInnen, MusikerInnen und weitere Mitwirkende können darüber hinaus noch dazukommen

Beerdigungen im Familien- und engen Freundeskreis

Alle anderen Anlässe: maximal 15 Personen

Menschenansammlungen im öffentlichen Raum: 15 Personen

### Maskentragpflicht während dem gesamten Aufenthalt auf dem Kirchgelände und im Kapelleninnern

Für den Gottesdienst in der EMK Bäretswil gilt eine generelle Maskentragpflicht. Diese muss entsprechend den Verordnungen des Bundes während der ganzen Veranstaltung getragen werden. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass alle mit eigener Maske erscheinen. Zur Sicherheit liegen Reservemasken bereit. Beim Eingang zur Kirche wird auf die Maskentragpflicht hingewiesen. Diese gilt auch im Aussenbereich der Kirche.

### Parallele Veranstaltungen

Parallele Veranstaltungen in getrennten Räumen (auch getrennte Eingänge, WC-Anlagen, usw.) dürfen stattfinden (z. B. Gottesdienst mit paralleler Kinderhüte). Veranstaltungen nacheinander dürfen stattfinden, sofern sich die Teilnehmenden der ersten und zweiten Veranstaltung gar nicht begegnen (d. h. zuerst die Einen

hinaus- und weggehen und dann die Nächsten hineinkommen). Bitte zwischen den Veranstaltungen gründlich lüften.

### **Begrüssung**

Eine verantwortliche Person begrüsst die Gottesdienst-Teilnehmenden bei der Türe und macht auf die Maskentragpflicht aufmerksam (wo nötig). Im Eingangsbereich wird auf die Einhaltung der angeordneten Abstands- und Hygieneregeln geachtet; Ansammlungen werden vermieden und zügig Platz genommen.

### **Garderobe**

Auf die Benützung der Garderobe wird verzichtet. Jacken und Mäntel werden an die Rücklehnen der Stühle gehängt (oder aufgrund der offenen Fenster und Türen anbehalten).

### **Contact Tracing**

Zu Beginn des Gottesdienstes werden die Teilnehmenden im Gottesdienst fotografiert, um feststellen zu können, wer anwesend war. Nachzügler oder nicht Fotografierte werden zusätzlich schriftlich erfasst.

### **Verkündigung / Lektorendienst**

Für die Verkündigung, Lektorendienst auf dem Podium kann die Maske entfernt werden. Es ist darauf zu achten, dass dabei ein Mindestabstand von 1,5 Meter untereinander und zur nächsten Person im Kirchensaal eingehalten werden kann. Wenn dies nicht möglich ist, so ist die Maske zu verwenden

### **Gemeindegang**

Singen der Gemeinde im Gottesdienst ist erlaubt, jedoch mit Masken (Achtung: allfällige abweichende kantonale Vorgaben beachten). Weiterhin nicht erlaubt, ist der Auftritt im Gottesdienst von Sängerinnen und -sängern als Teil einer Band.

### **Regelmässiges Lüften**

Vor, während und nach der Veranstaltung sind die Räume gut zu lüften.

### **Abendmahl**

Nur Einzelkelche und wandelnd mit Stationen, an denen Brot in mundgerechten Stücken und Einzelkelche zum Nehmen bereitstehen; Abstände einhalten, Maske beim Nehmen/Empfangen, Einnehmen zwingend am Platz

### **Kollekte**

Die Kollekte wird am Ausgang mit dem Kässeli an der Wand rechts gesammelt. Es wird zusätzlich auf die TWINT- Kollekten Möglichkeit hingewiesen.

### **Kirchenkaffee**

Findet aktuell nicht statt.

### **Reinigung**

Für das Abräumen, Abwaschen und Reinigen der Tische, Geschirr und Küche ist die verantwortliche Person für Kirchenkaffee zuständig.

Für das Desinfizieren und Reinigen von Kirche, Stühle und Sanitäranlagen ist der/die Sigrist/-in zuständig.

### **Covid-19-Erkrankte / Kranke Personen**

- Covid-19 Erkrankte sowie Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten, bleiben zu Hause
- Personen, die krank sind oder sich krank fühlen, sind gebeten zu Hause zu bleiben.

### **Verhalten bei Symptomen nach der Veranstaltung**

Wer nach dem Anlass Symptome bei sich feststellt, soll sich unverzüglich testen lassen. Wir bitten um sofortige Rückmeldung bei positivem Testergebnis an die Kommunikationsstelle von EMK Bäretswil:  
baeretswil@emk-schweiz.ch

## **Gruppenanlässe in der EMK Bäretswil**

Die Gruppen der EMK Bäretswil organisieren sich selbständig entsprechend dem Schutzkonzept der EMK Schweiz und den Anweisungen des Bundes. Die Gemeindeleitung Bäretswil ist darüber zu informieren. Bei Bedarf ist die Gemeindeleitung, oder die Aufsichtsführende Pfarrperson behilflich, ein solches Schutzkonzept schriftlich zu erstellen.

### **Sitzungen**

Für Sitzungen der Gremien gilt grundsätzlich die Maskentragpflicht. Wenn der Mindestabstand von 1,5 Meter während dem Sitzen eingehalten werden kann, so kann auf das Tragen von Masken verzichtet werden. Sobald nicht mehr gesessen wird, gilt wieder die Maskentragpflicht.

### **Sitzungen und Anlässe mit kirchlich Angestellten**

An Sitzungen mit Pfarrpersonen und anderen Angestellten müssen Masken getragen werden. Diese Massnahme wurde vom Bund zum Schutz der Arbeitnehmenden erlassen.

Gemeindeleitung Bäretswil am 22.04.2021

# Allgemeines aus der EMK Schweiz

## Allgemeines

**Eigenverantwortung:** Wir setzen im Rahmen der von den Behörden festgesetzten Verhaltensregeln auf Eigenverantwortung. Das gilt für alle – für die Mitarbeitenden, für jene, die ein Veranstaltung planen und durchführen, für jene, die daran teilnehmen, und für all jene, die zu den besonders gefährdeten Personen gehören.

**Risikogruppen:** Personen, die zu einer Risikogruppe gehören, werden in absehbarer Zeit die Möglichkeit haben, sich bevorzugt impfen zu lassen, oder hatten diese Gelegenheit schon. Trotzdem sind Menschen – auch gesunde und oder junge Personen – gefährdet, einen schweren Verlauf der Krankheit zu erleiden oder an der Krankheit zu sterben. Alle Personen dürfen ohne Einschränkungen am sozialen Leben und damit auch an den kirchlichen Veranstaltungen teilnehmen. Alle Schutzmassnahmen sollen darum weiterhin eingehalten werden, auch von den schon geimpften Personen.

**Covid-19-Erkrankte:** Erkrankte Personen bleiben weiterhin zu Hause und halten sich an die Anweisungen von Arzt und Behörden (Isolation, Quarantäne). Dies gilt ebenfalls für Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Auch mit ihnen bleiben wir verbunden.

**Schutz von Arbeitnehmenden:** Pfarrpersonen und andere angestellte Mitarbeitende, die einer Risikogruppe angehören, haben das Recht und die Pflicht, sich besonders zu schützen und u. U. einer sie gefährdenden Veranstaltung fernzubleiben. Wir empfehlen allen, denen es gesundheitlich möglich ist, sich so bald wie möglich impfen zu lassen. Es gilt Homeoffice- Pflicht nach dem Grundsatz, wie ihn der Bundesrat formuliert. In Räumen, in denen sich mehrere Personen aufhalten, gilt eine generelle Maskenpflicht.

**Meldepflicht:** Angestellte Mitarbeitende melden eine Covid-19-Erkrankung umgehend ihren Vorgesetzten.

Gesetzliche Grundlagen und weitere Dokumente

COVID-19 Verordnungen sowie die dazugehörigen Erläuterungen

Schutzkonzepte VFG/EKS/SBK

## Zusätzliche Empfehlung:

Als EMK Schweiz empfehlen wir die Nutzung der COVID-App des Bundes.

Weiter empfehlen wir, sich regelmässig testen zu lassen, z. B. vor Veranstaltungen.

### Bund lockert Massnahmen gegen das Coronavirus

14.04.2021

Ab 19. April gilt neu:

- Wieder geöffnet:**
  - Restaurants und Bars draussen
  - Freizeit- und Kulturbetriebe (auch drinnen)
  - Sportanlagen (auch drinnen)
- Veranstaltungen wieder möglich**
  - Generell maximal 15 Personen
  - Mit Publikum drinnen: Maximal 50 Personen resp. 1/3 der Kapazität
  - Mit Publikum draussen: Maximal 100 Personen resp. 1/3 der Kapazität
- Präsenzunterricht an Hochschulen wieder möglich**
  - Maximal 50 Personen.
  - Gilt für Hochschulen und Erwachsenenbildung.
- Wettkämpfe im Amateursport mit maximal 15 Personen**
  - Gilt nur für Sportarten ohne Körperkontakt.

Weiterhin gilt:

- Private Treffen drinnen mit maximal 10 Personen
- Homeoffice-Pflicht
- Regeln für Sport und Kultur (mit Ausnahmen für unter 20-Jährige)
- Geschlossen: Restaurants und Bars (drinnen), Discos, Tanzlokale, Wellness-/Freizeitbäder (drinnen)
- Ausgedehnte Maskenpflicht
- Empfehlung: Lassen Sie sich testen!

**Basismassnahmen bleiben wichtig!**

## **Verantwortlichkeit**

Verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung der Schutzmassnahmen sind grundsätzlich die Bezirks- und Gemeindevorstände zusammen mit den Pfarrpersonen sowie im konkreten Fall die Personen, die eine kirchliche Veranstaltung planen und durchführen. Diese sind angemessen zu sensibilisieren und zu instruieren.

Es ist in jedem Fall eine verantwortliche Person zu definieren.

## **Gültigkeit**

Das Schutzkonzept der EMK, die vom Bund verordneten Schutz- und Hygienemassnahmen sowie kantonale Vorgaben und Rahmenbedingungen gelten für alle kirchlichen Veranstaltungen.

Für den kirchlichen Unterricht (Teilnehmende unter 16 Jahren) und Anlässe mit Kindern und Jugendlichen (bis Jahrgang 2001 und jünger) gelten die Vorgaben von Bund oder Kantonen.

### **Ziele**

In Eigenverantwortung mithelfen, Personen, besonders gefährdete, vor einer Ansteckung zu schützen. Möglichst vielen ermöglichen, mit einem genügend sicheren Gefühl an unseren Veranstaltungen teilzunehmen.

## **Arbeit mit Kindern/Teenies/Jugendlichen**

Für Jugendliche mit Jahrgang 2001 und jünger sind unter Einhaltung der Schutzmassnahmen (Abstand usw.) alle Aktivitäten inkl. Singen und Musizieren drinnen und draussen möglich. Offene Jugendtreffs sind ebenfalls wieder möglich (Konsumation bleibt verboten).

Kinder unter 12 Jahren müssen i. d. R. keine Hygienemasken tragen, aber die Hygienemassnahmen und Abstandsregeln einhalten (bitte die kantonalen Vorgaben beachten)

Für die Unterweisung, dazu zählen auch die Angebote am Sonntag, können die kantonalen Vorgaben der Schulen herangezogen werden. Es gilt auch hier die Maskenpflicht (ab 12 Jahren)

Jungschararbeit siehe: <https://www.jemk.ch/aktuell/>

Rahmenvorgaben des BAG für Lager

## **Abendmahl/Taufen**

Abendmahl: Nur Einzelkelche und wandelnd mit Stationen, an denen Brot in mundgerechten Stücken und Einzelkelche zum Nehmen bereitstehen; Abstände einhalten, Maske beim Nehmen/Empfangen, Einnehmen zwingend am Platz

Taufen: Taufen sind möglich, jedoch in sorgfältiger Absprache mit den Eltern/Täuflingen betr. Schutzmassnahmen und mit der gebotenen Vorsicht bei der Durchführung